

Hierauf ward wie gewöhnlich zur Vollziehung des verlesenen Protocolls versprochen, sodann das auf der Registrande als neu Eingegangenes Verzeichnete mitgetheilt, und sofort zu den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen übergegangen.

Es waren hier zunächst die gestern (S. Nr. 5. d. Bl.) gestellten Anträge des D. Krug

1. auf nähere Bestimmung der Art der Verantwortlichkeit der Redactionsdeputation und
2. auf das vollständige Abdrucken der Sitzungsprotocolle in Berathung zu ziehen.

In Bezug auf diese Anträge nahm der im Saale anwesende Staatsminister D. Müller das Wort:

Von dem geehrten Mitgliede, das so eben gesprochen, wurde eine nähere Festsetzung theils darüber gewünscht, gegen wen die Verantwortlichkeit der Redactionsdeputation eintreten solle, theils darüber, was durch den Ausdruck in §. 119. der Landtagsordnung „in angemessener Weise“ bezeichnet werden solle.

In beider Hinsicht schein es besonderer von der Kammer zu treffender Bestimmungen nicht zu bedürfen. Die Verantwortlichkeit müsse der Natur der Sache nach, so weit die über die Redaction gegebenen Vorschriften einschlugen, gegen die Regierung, zugleich aber gegen die Kammer stattfinden, von welcher der der Redactionsdeputation ertheilte Auftrag ausgehe. Für das Redactionsgeschäft selbst werde die Vorschrift, welche §. 146. enthalte, um so mehr genügen, als derselbe bestimme, was zum Druck nicht zulässig sei, alles Uebrige dem Ermessen der Redactionsdeputation überlasse, und bei dem bekannten Scharfsinn und den ausgezeichneten Eigenschaften der Mitglieder der Redactionsdeputation der Fall kaum zu besorgen sei, daß in diesen Beziehungen ein Bedenken sich je ergeben möchte, jedoch auch etwaige Zweifel durch Anzeige bei der Kammer zur Erledigung zu bringen wären.

D. Krug erklärte sich hinsichtlich des 1. Punkts, die Verantwortlichkeit der Deputation betreffend, durch diese amtliche Erklärung vollkommen befriedigt und nahm daher seinen desfallsigen Antrag zurück; stellte aber nichtsdestoweniger das Abdrucken der Protocolle nochmals als wünschenswerth dar. Zu gleicher Zeit schlug D. Deutrich vor, daß die Redactionsdeputation in zweifelhaften Fällen, Vortrag an die Kammer machen sollte, damit diese über die Unzulässigkeit der einen oder der andern Aeußerung zum Druck entscheide. Obwohl sich nun für diesen Vorschlag auch andere Stimmen aussprachen, so zweifelten doch auch wieder andere, ob die Verantwortlichkeit der Deputation, da sie in der Verfassung gegründet sei, durch einen Beschluß der Kammer gehoben werden könne, und ob nicht außerdem ein solches Anfragen über zweifelhafte Punkte zu zeitraubenden Discussionen in der Kammer abermals Anlaß geben würde. Auch war der Secretair von Bedtwich der Ansicht, daß der §. 146. und die §§. 52. ff. genügende Vorschriften darüber gäben, was? und wieviel? aus den zum Druck bestimmten Landtagschriften hinwegzulassen sei; daß es mithin der Redactionsdeputation an Instructionen nicht fehle. Dem stimmte zwar D. Krug bei, fügte aber zugleich hinzu, daß der Entwurf nur provisorisch gelte, daß man schon einmal factisch davon ab-

gewichen sei, und daß er aus den seinem Antrage untergelegten Gründen der Meinung sei, daß man auch hierin vom Entwurfe abgehen und die Protocolle vollständig drucken dürfe, und daß er deshalb nochmals auf Abstimmung über diesen Antrag antrage.

Der Staatsminister von Könnert machte darauf aufmerksam, daß nach dem die Landtagsordnung betreffenden allerhöchsten Decrete, so wie auch der Natur der Sache nach, unbestritten die Frage über die Gültigkeit des Entwurfs keiner Discussion weiter ausgesetzt sein könne, und daß das einmalige Abweichen, wodurch sich die Kammer überdies noch strenger gebunden, zu fernern Abweichungen keinen Grund abgeben könne. Auch suchten mehrere Mitglieder aus der Interpretation des §. 136. der Verfassungsurkunde das Verfassungswidrige des Antrags und mithin die Unzulässigkeit einer Abstimmung darüber darzuthun. Andere fanden eine solche Interpretation des angeführten §. nicht angemessen und D. Krug bestand auf der Abstimmung, indem er behauptete, daß ein Antrag, der bereits durch Beschluß der Kammer auf die Tagesordnung gesetzt sei, nur entweder durch Genehmigung oder Verwerfung erledigt werden könne, und daß deshalb mindestens auf die vorläufige Abstimmung über die Frage: ob über den Antrag abgestimmt werden solle oder nicht? zu votiren sein dürfte, weil man nicht befugt wäre, einen Antrag nach bloßer Discussion und ohne vorgängige Abstimmung zur Seite liegen zu lassen.

Auf diese zuletzt aufgestellte Ansicht, daß man mindestens über diese Zulässigkeit der Abstimmung votiren müsse, ging die Kammer ein, und es ward durch eine Majorität von 32 gegen 5 die Abstimmung über den Antrag des D. Krug verweigert.

Hierauf ward die nächste Sitzung Mittags 1 Uhr aufgehoben.

Fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 1. Februar 1833.

Die Sitzung beginnt um ein Viertel auf 11 Uhr und mit Verlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung. Auf die Bemerkung eines Abgeordneten: der gefaßte Beschluß, daß zu mehrerer Zeitersparniß bei Abstimmungen einige Mitglieder die Secretaire bei Ausgabe und Einsammlung der Stimmzettel unterstützen möchten, sei darin übergangen; wurde das Protocoll hiernach vervollständigt, genehmigt und vollzogen. Mehrere Minister und Regierungscommissarien sind gegenwärtig.

Der Abgeordnete Eisenstuck erklärt sich bereit, über das von der gestern ernannten Deputation zu eröffnende Gutachten in Bezug auf die Regierungsmittheilung wegen einer ständischen Theilnahme an der Aufsicht über die Kammerverhandlungen betreffenden Artikel in öffentlichen Blättern, mündlich Bericht zu erstatten.

In Beziehung auf die Bestimmung des §. 113. der Landtagsordnung wurde die Vorlegung eines schriftlichen Berichts der Deputation an die Kammer für nöthig angesehen.

Man verspricht zum Vortrag der eingegangener, in die Registrande eingetragenen Sachen:

- 1) Das Protocoll der ersten Kammer zu Mittheilung des allerhöchsten Decrets, mittelst dessen von der auf die Her-